



Bundeskriminalamt



Korruption

Bundeslagebild 2015

INHALT

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Arten der Korruption	3
2.2	Korruptionsstraftaten	4
2.3	Anzahl der Tatverdächtigen	7
2.4	Zielbereich, Schäden und Dauer	8
2.5	Detailbetrachtung der „Nehmer“	9
2.6	Detailbetrachtung der „Geber“	11
3	Gesamtbewertung	13
	Impressum	14

1 VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

2.1 ARTEN DER KORRUPTION

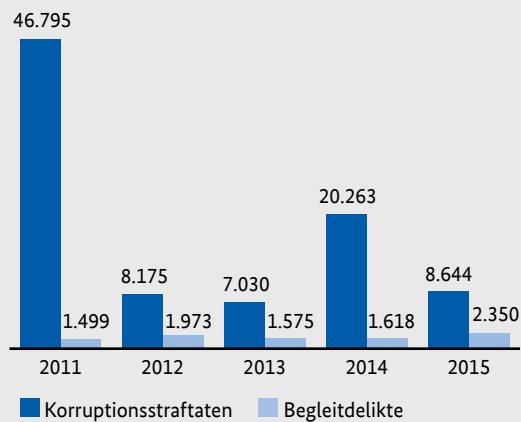
Bei Korruptionsdelikten wird zwischen situativer und struktureller Korruption unterschieden. Situative Korruption umfasst Korruptionshandlungen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Dahingegen umfasst strukturelle Korruption all jene Fälle, bei denen die Korrup-

tionshandlung auf Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde.

Der Anteil der registrierten strukturellen Korruption liegt im Jahr 2015 bei rund 85 %, wohingegen der Anteil der situativen Korruption rund 15 % beträgt.

2.2 KORRUPTIONSSTRAFTATEN

Anzahl der Korruptionsstraftaten 2011–2015⁰¹



Starker Rückgang der Anzahl der Straftaten

Im Berichtszeitraum wurden 8.644 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert. Gegenüber dem Vorjahr (20.263 Straftaten) bedeutet dies einen Rückgang um rund 57 %. Der Hauptgrund für diesen starken Rückgang sind zwei Ermittlungskomplexe aus dem Jahr 2014, welche alleine 10.480 Straftaten umfassten.⁰² Derartige umfangreiche Ermittlungskomplexe entfalten enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen im Phänomenbereich Korruption.

Die Anzahl der mit Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Straftaten, der sog. Begleitdelikte, beträgt 2.350.⁰³ Dies entspricht einem Anteil von 27,2 % an den insgesamt gemeldeten Korruptionsstraftaten. Im Vorjahr wurden im Zusammenhang mit den Korruptionsstraftaten 1.618 Begleitdelikte festgestellt (8,0 % der Gesamtstraftaten).

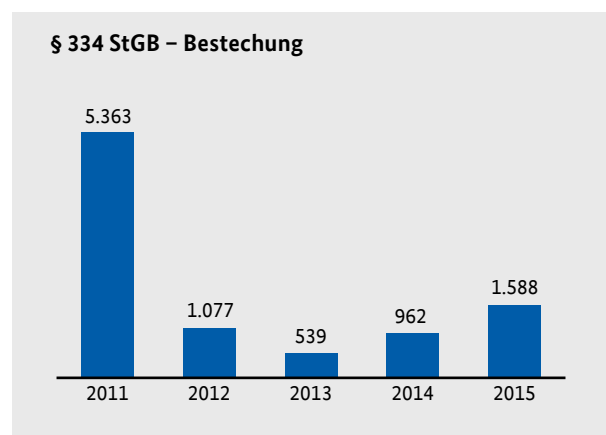
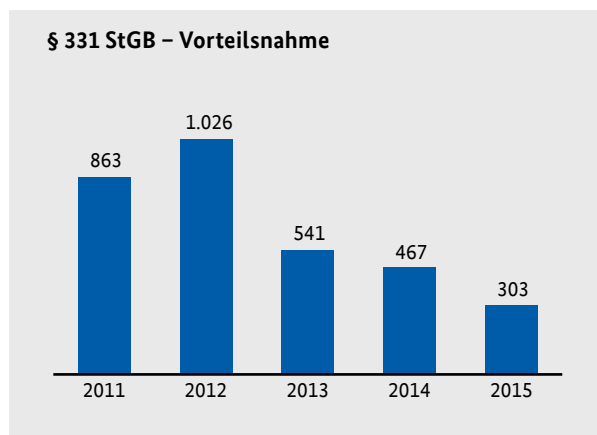
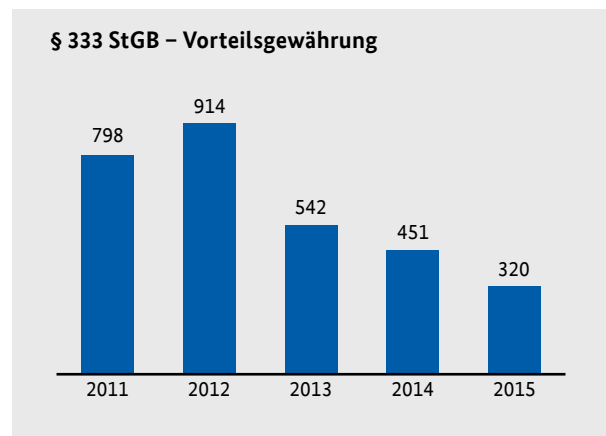
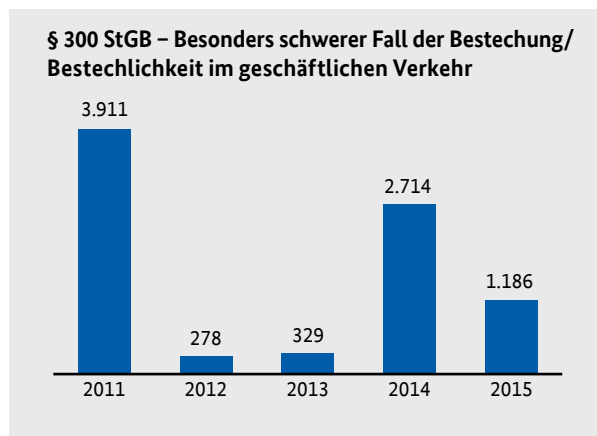
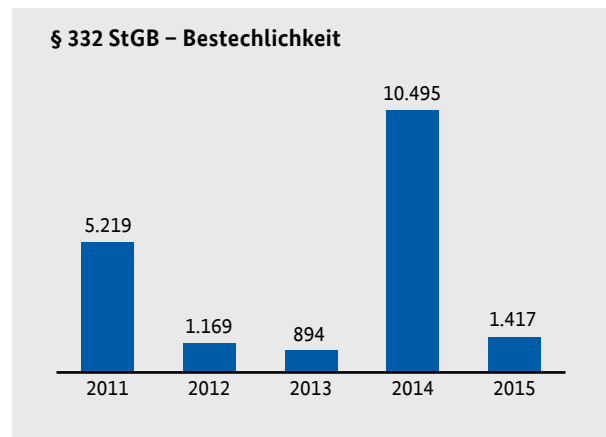
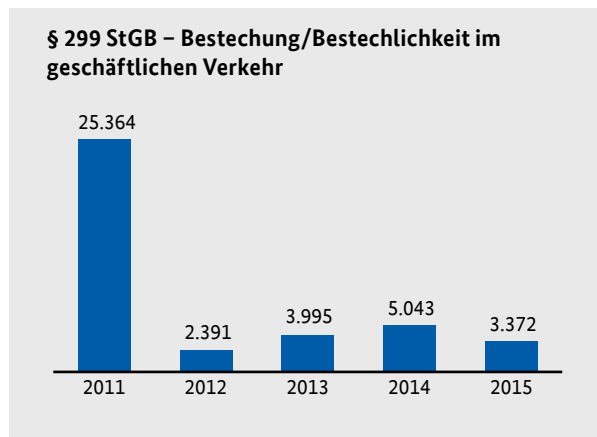
Entwicklung der Korruptionsstraftaten 2014–2015

Straftat	2015	2014	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	3.372	5.043	-1.671	↓
§ 300 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	1.186	2.714	-1.528	↓
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	303	467	-164	↓
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	1.417	10.495	-9.078	↓
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	320	451	-131	↓
§ 334 StGB - Bestechung	1.588	962	+626	↑
§ 335 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/Bestechlichkeit	451	124	+327	↑
§ 108b StGB - Wählerbestechung	3	1	+2	↑
§ 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	4	6	-2	↓
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	59	30	+29	↑
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)	445	3	+442	↑

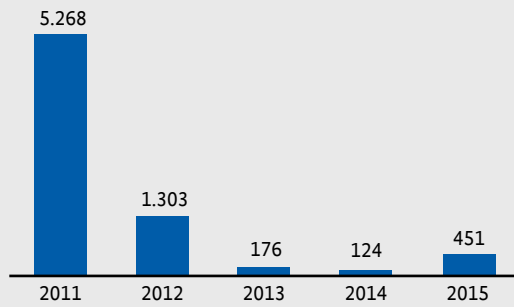
Am 26.11.2015 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (Korruptionsbekämpfungsgesetz) in Kraft getreten, welches Strafbarkeiten im Korruptionsbereich erweitert und Vorschriften des Korruptionsstrafrechts aus dem Neben- in das Kernstrafrecht überführt.

- Die große Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten im Jahr 2011 resultiert aus Meldungen aus Nordrhein-Westfalen, wo allein in zwei Umfangsverfahren gegen Mitarbeiter eines Automobilherstellers und gegen zivile Angestellte der Britischen Rheinarmee sowie die jeweils beauftragten Firmen mehr als 25.800 Einzeldelikte wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr registriert wurden.
- Die vom LKA Bayern gemeldeten Verfahrenskomplexe standen im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen im Bereich der Erteilung von Fotografieaufträgen an Schulen und in Kindergärten.
- Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafreitelung, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

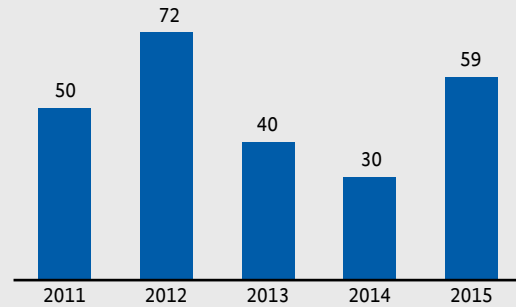
Bezogen auf die Entwicklung der Fallzahlen einzelner Strafnormen im Phänomenbereich Korruption ergibt sich für die Jahre 2011–2015 folgendes Bild:



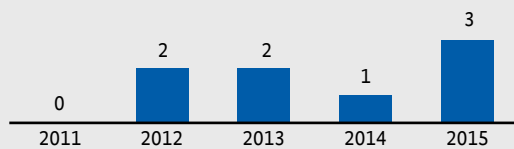
§ 335 StGB – Besonders schwerer Fall der Bestechung/Bestechlichkeit



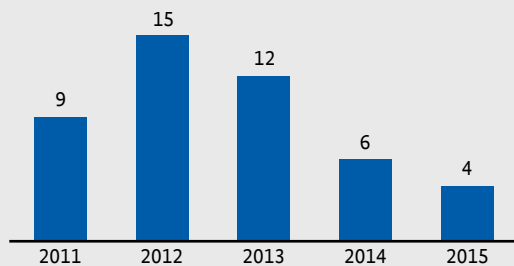
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)



§ 108b StGB – Wählerbestechung

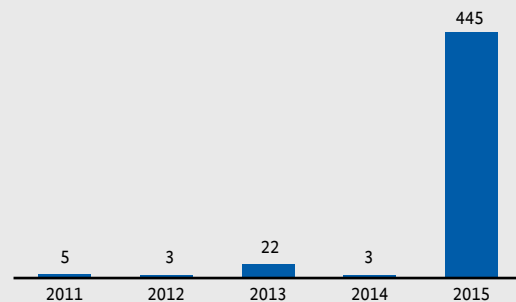


§ 108e StGB – Abgeordnetenbestechung



Durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 334 ff StGB ausländische Richter, Amtsträger, Soldaten, Amtsträger internationaler Organisationen jeweils deutschen Richtern, Amtsträgern, etc. gleichgestellt. Zudem wird die Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen geschäftlichen Verkehr unter Strafe gestellt.

EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)



Durch das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 332, 334 ff StGB Richter und Amtsträger der EU und der Mitgliedstaaten der EU deutschen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2015 ist durch ein einzelnes vom LKA Nordrhein-Westfalen gemeldetes Sammelverfahren bedingt. Es wurde gegen eine deutsche Firma ermittelt, die im EU-Ausland zahlreiche Amtsträger bestochen hatte.

Entwicklungen im Bereich internationaler Bestechung

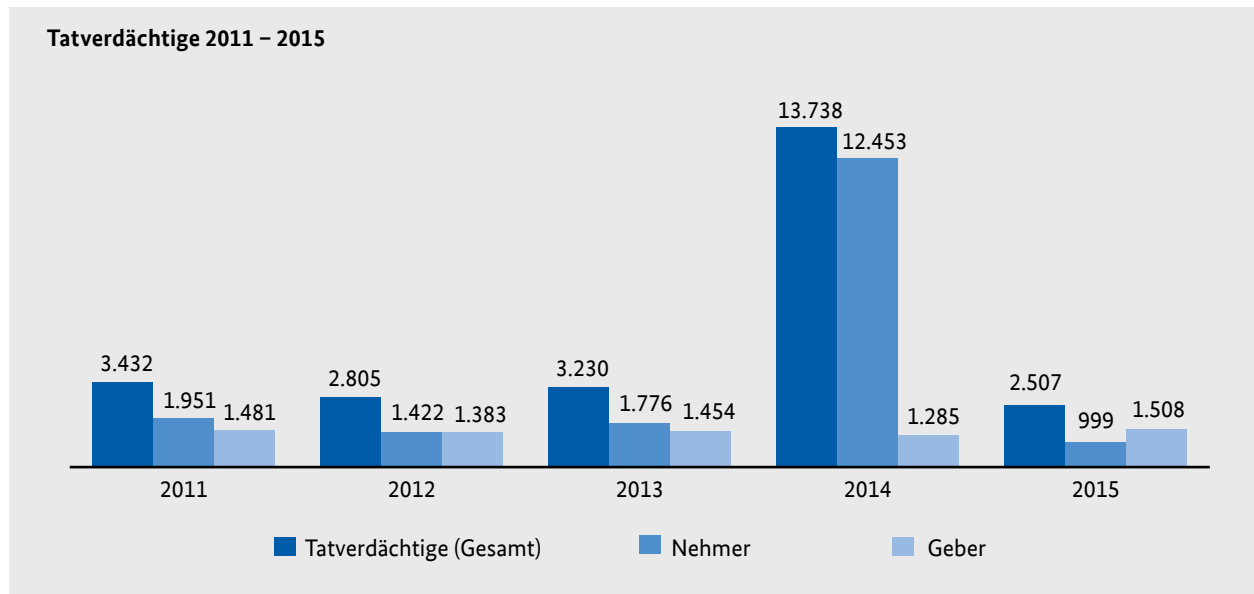
Bei Betrachtung der Fallzahlen internationaler Korruptionssachverhalte nach dem Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG) und dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) ergibt sich im Fünfjahresvergleich folgendes Bild:

2.3 ANZAHL DER TATVERDÄCHTIGEN

Weniger Tatverdächtige als im Vorjahr

Bei den Tatverdächtigen wird für den Vorteilsnehmer bzw. Korruptierten der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährenden bzw. Korruptierenden der Begriff „Geber“ verwandt. Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (-82 %) wie der tatbereiten Nehmer (-92 %) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich

gesunken. Ursächlich hierfür sind primär die bereits zuvor erwähnten Ermittlungskomplexe aus dem Vorjahr, bei denen im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen an Schulen und in Kindergärten insgesamt 10.480 tatbereite „Nehmer“ festgestellt wurden.



Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug rund 82 %, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen rund 18 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wur-

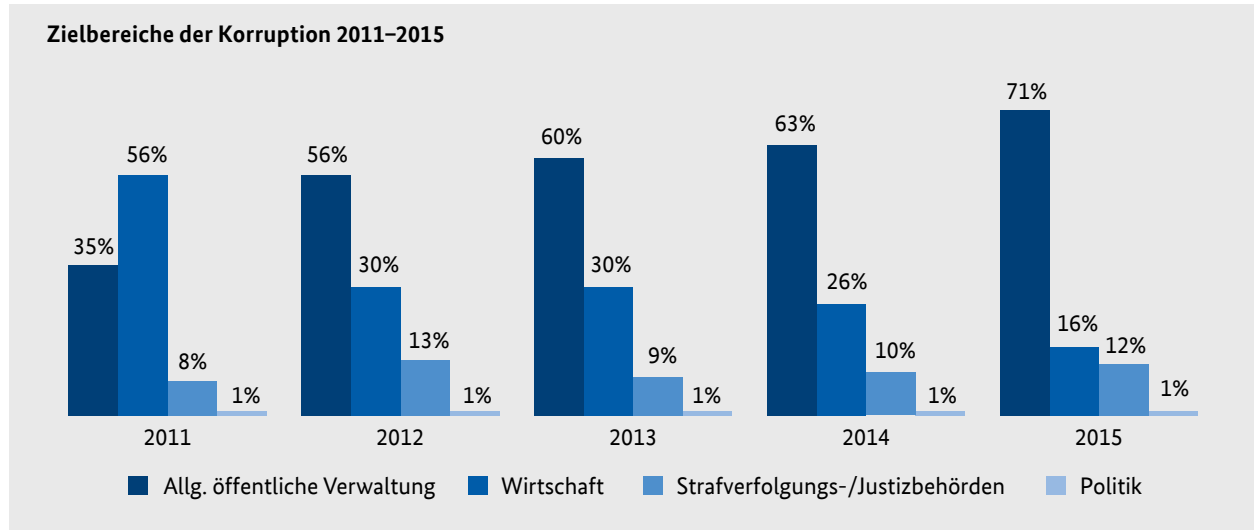
den am häufigsten Staatsbürger folgender Nationalitäten ermittelt: türkisch (ca. 42 % aller nichtdeutschen TV), russisch (ca. 9 %), chinesisch (ca. 6 %).^{04,05}

04 Zu rund 57 % der Tatverdächtigen erfolgten Angaben zu deren Nationalität.

05 Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist in diesem Jahr deutlich höher als in den beiden Vorjahren (2015: ~18 %, 2014: ~1 %, 2013: ~8 %). Ursächlich hierfür ist ein vom LKA Thüringen gemeldeter Verfahrenskomplex, dem insgesamt 331 Einzelverfahren zugeordnet werden. Gegenstand der Verfahren ist der Verdacht der Erlangung von ADR-Scheinen (Erlaubnis zum Führen von Gefahrguttransporten) durch Bestechung der Fahrlehrer und Prüfer. Von den insgesamt 329 Tatverdächtigen hatten 163 Tatverdächtige eine ausländische Staatsangehörigkeit. In dem Verfahrenskomplex wurden insbesondere zahlreiche türkische Staatsangehörige als Tatverdächtige festgestellt, was die Überrepräsentierung der türkischen Tatverdächtigen im Berichtsjahr erklärt.

2.4 ZIELBEREICH, SCHÄDEN UND DAUER

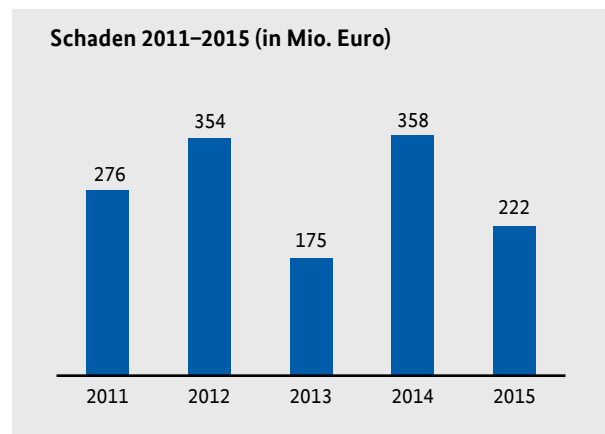
Für das Berichtsjahr erfolgten - unabhängig von den unter Ziffer 2.2 angegebenen Korruptionsstraftaten - zu 1.695 Fällen nähere Angaben/weitere Aussagen zum jeweiligen Zielbereich der Korruptionshandlung. Dies entspricht einem Anteil von 19,6 % aller gemeldeten Korruptionsstraftaten.



Verringerung der Schäden

Generell können bei Korruptionsdelikten nur sehr schwer Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Gesamtschadens getroffen werden. Bei der Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachte finanzielle Schäden können beispielsweise in der Regel nur vage bemessen werden. Im Jahr 2015 konnten in etwa 24 % (2014: 59 %) aller Strafverfahren konkrete monetäre Schäden ermittelt werden. Der Gesamtumfang der monetären Schäden belief sich im Berichtsjahr auf rund 222 Millionen Euro. Der Mittelwert der Schäden aus den Jahren 2011–2015 beträgt etwa 277 Millionen Euro.

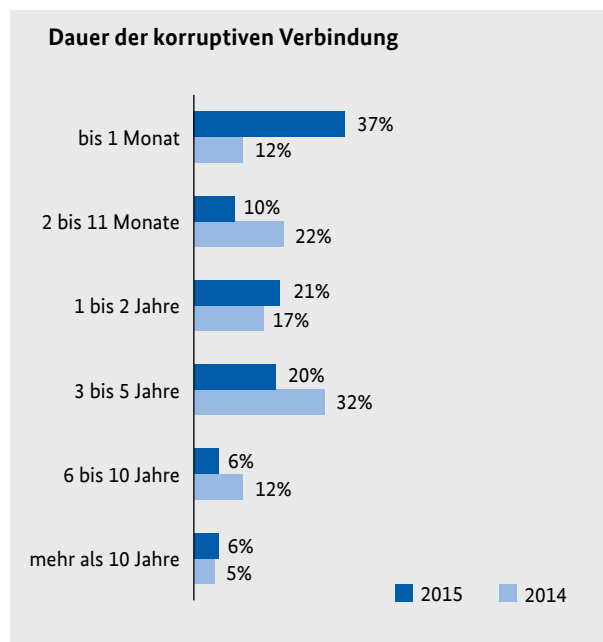
Korruption verursacht jedoch nicht nur wirtschaftliche Schäden. Ebenso schwerwiegend sind die immateriellen, abstrakten und kaum messbaren Schäden, die durch Korruptionshandlungen verursacht werden. So schädigt Korruption das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft.



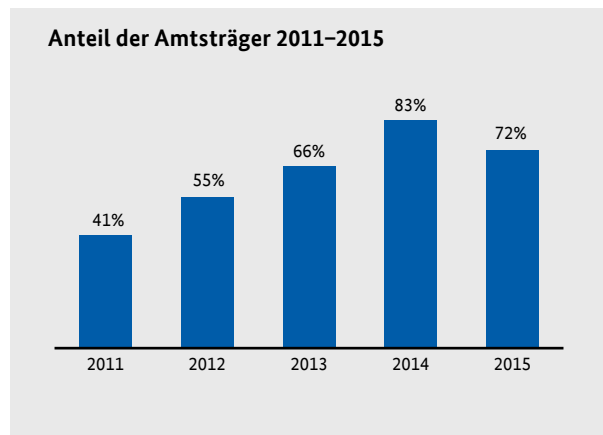
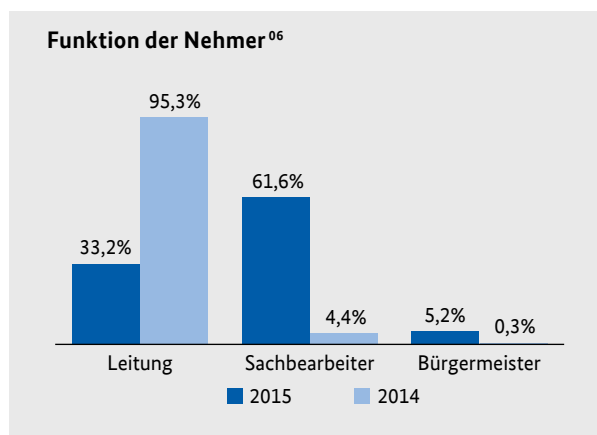
Mehr kurzfristige Beziehungen zwischen Nehmern und Gebern

Im Jahr 2015 stieg der Anteil korruptiver Verbindungen, welche kürzer als einen Monat bestanden, deutlich an (von 12 % auf 37 %). Ursächlich hierfür ist der oben beschriebene Verfahrenskomplex, bei dem in insgesamt 331 Einzelverfahren der Verdacht besteht, dass durch Bestechung der Fahrlehrer und Prüfer Erlaubnisse zum Führen von Gefahrguttransportern erlangt wurden.

Die Mehrheit der korruptiven Verbindungen ist dennoch langfristig. In insgesamt 53 % aller Fälle hatte die Verbindung zwischen Geber und Nehmer mindestens ein Jahr Bestand.



2.5 DETAILBETRACHTUNG DER „NEHMER“



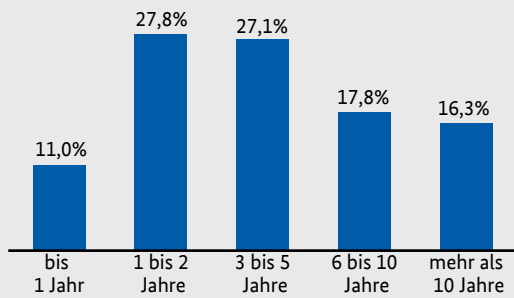
Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist. Auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwal-

tung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB als Amtsträger betrachtet.⁰⁷

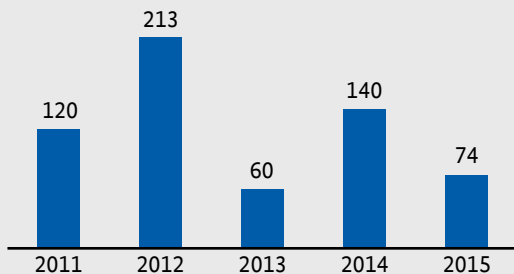
⁰⁶ Zu rund 92 % der Nehmer erfolgten Angaben zu deren Funktion.

⁰⁷ „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen – etwa kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

⁰⁸ Zu rund 83 % der Nehmer erfolgten Angaben zur Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

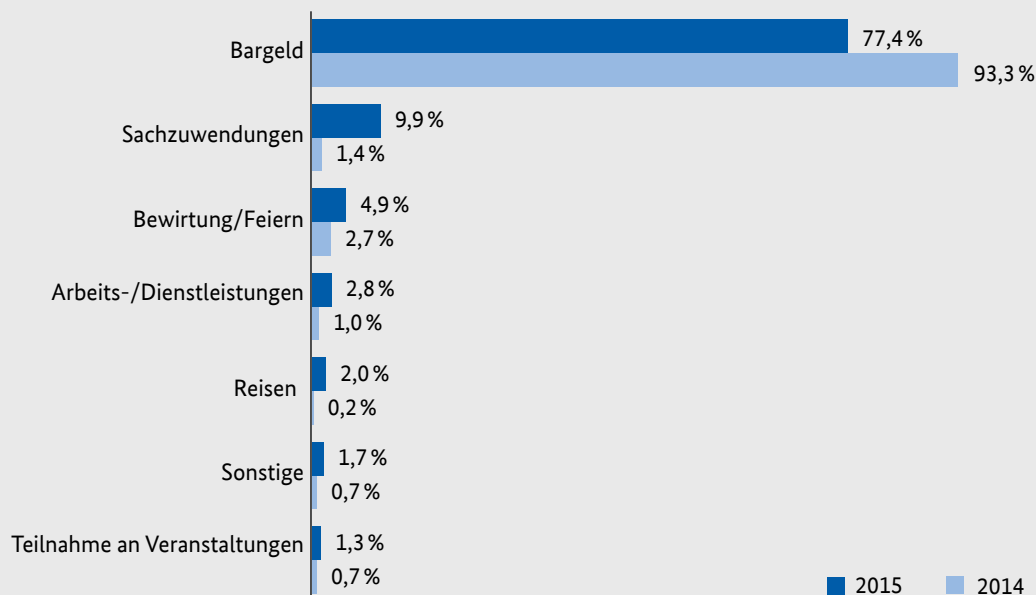
Dauer der Aufgabenwahrnehmung⁰⁸

Auch im Jahr 2015 war der Anteil der „Nehmer“, die eine bestimmte Tätigkeit über einen langen Zeitraum ausgeübt haben, wesentlich höher als der Anteil der „Nehmer“ mit einer kürzeren Verweildauer. 61,2 % der tatverdächtigen Nehmer waren länger als 3 Jahre mit der Aufgabenwahrnehmung betraut. Gerade aus einer längeren Verweildauer in einem Aufgabenbereich ergeben sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, bessere Kenntnis der Vorgangsabläufe oder auch Abnahme der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), welche die Anfälligkeit, auf entsprechende Angebote einzugehen, erhöhen.

Monetäre Vorteile Nehmer 2011–2015 (in Mio. Euro)

Der gemeldete monetäre Gesamtwert, der auf Nehmerseite erzielten Vorteile, liegt mit insgesamt rund 74 Millionen Euro deutlich unter dem Wert des Vorjahres (-47 %) und auch unter dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (121,4 Millionen Euro).⁰⁹

Der Schwerpunkt bei den erlangten Vorteilen der Nehmer liegt 2015 wie bereits im Jahr 2014 im Bereich „Bargeld“. Die Vorteilsarten „Bargeld“, „Bewirtung/Feiern“ und „Sachzuwendungen“ sind seit mehreren Jahren die am häufigsten registrierten Vorteilsarten.

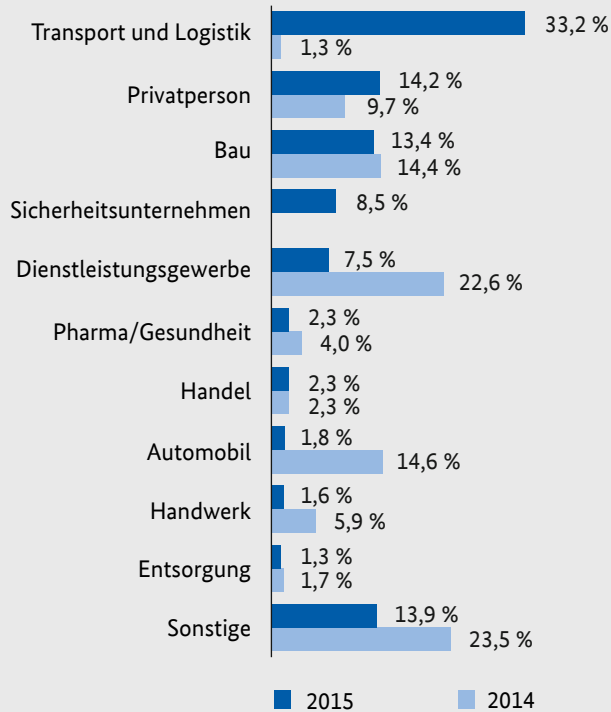
Art der Vorteile¹⁰

⁰⁹ Im Jahr 2014 wurden den Nehmern in einem einzelnen Verfahren hohe finanzielle Vorteile von mehr als 50 Millionen Euro gewährt. Im Jahr 2012 entfielen ca. 161 Millionen Euro und damit rund 75 % der Gesamtsumme auf ein aus Bayern gemeldetes Verfahren gegen einen Großkonzern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Auftrages in Milliardenhöhe.

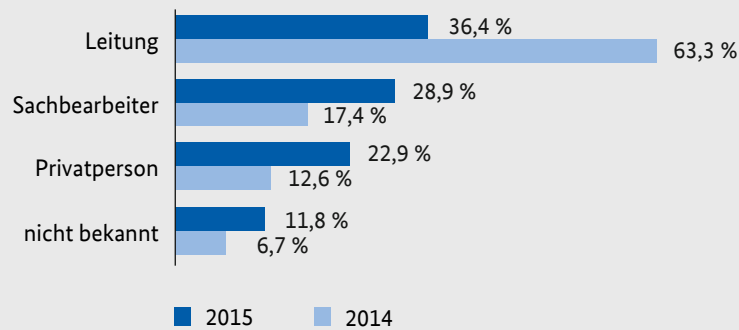
¹⁰ Unter dem Begriff „Sonstiges“ werden die materiellen und immateriellen Zuwendungen erfasst, welche in der Auflistung nicht explizit ausgewiesen sind (z. B. Nebentätigkeit, Beratervertrag und Kreditstundung).

2.6 DETAILBETRACHTUNG DER „GEBER“

Am häufigsten vertretene Branchenzugehörigkeiten^{11, 12}



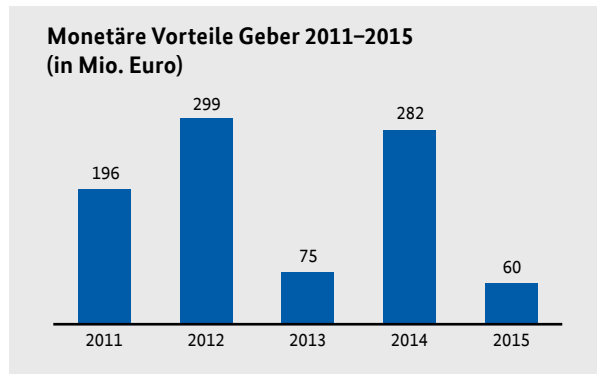
Funktion¹³



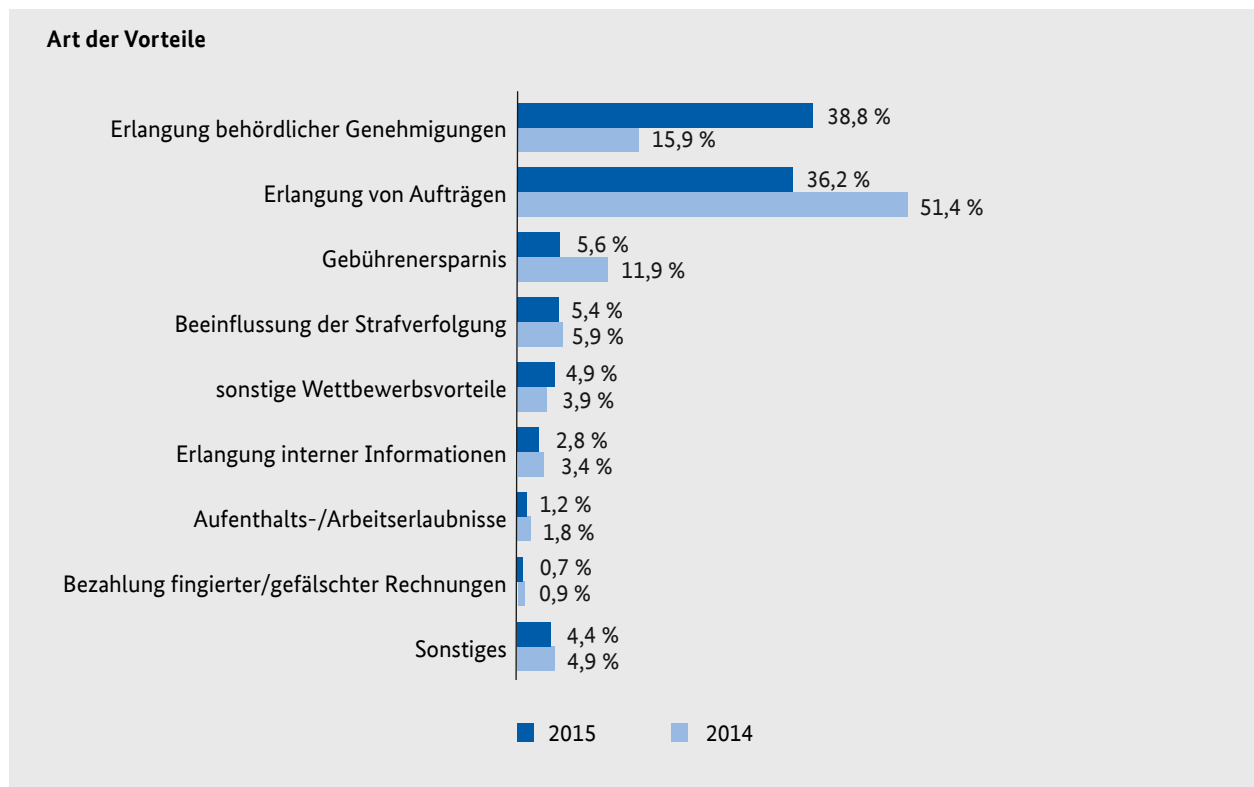
11 Zu rund 97 % der tatverdächtigen Geber erfolgten Angaben zu deren Branchenzugehörigkeit.

12 Der starke Anstieg der Geber aus der Branche „Transport“ ergibt sich durch den bereits beschriebenen Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Erlangung von Erlaubnissen für Gefahrguttransporte. Im Jahr 2014 wurden Sicherheitsunternehmen noch nicht separat, sondern als Dienstleistungsgewerbe erfasst.

13 Zu rund 97 % der tatverdächtigen Geber erfolgten Angaben zu deren Funktion.



Der monetäre Gesamtwert der erlangten Vorteile hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Ursächlich für die teils großen Schwankungen zwischen den Jahren sind einzelne Ermittlungskomplexe, bei denen sehr hohe Summen festgestellt wurden. So wurden im Jahr 2014 in zwei einzelnen Ermittlungskomplexen aus Bayern und Sachsen auf Geberseite monetäre Vorteile von ungefähr 221 Millionen Euro ermittelt.



Durch den bereits beschriebenen Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit der Erlangung von Erlaubnissen für Gefahrguttransporte, ist für das Berichtsjahr 2015 eine deutliche Steigerung der Vorteilsart „Erlangung behördlicher Genehmigungen“ zu verzeichnen. Die „Erlangung von Aufträgen“ ist das seit Jahren bevorzugte Ziel korruptiven Handelns auf Geberseite.

3 GESAMTBEWERTUNG

Im Jahr 2015 hat sich die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten und der gemeldeten Tatverdächtigen im Bereich der Korruption gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Ursächlich für den Rückgang sind zwei umfangreiche im Jahr 2014 gemeldete Ermittlungskomplexe. Im Bereich der Korruption ist generell zu beachten, dass sich einzelne umfangreiche Ermittlungskomplexe gravierend in der Statistik niederschlagen und die Bewertung der Lage der Korruption erschweren.

Auch der durch Korruption entstandene Schaden ist im Berichtsjahr deutlich gesunken, wobei die erfassten monetären Schäden die gesamte Schadensdimension durch Korruption nur eingeschränkt wiedergeben, da insbesondere immaterielle Schäden wie Vertrauensverluste im Zusammenhang mit der polizeilichen Erfassung nicht messbar sind.

Weiterhin dürfte im Bereich der Korruption ein großes Dunkelfeld vorliegen. Es ist anzunehmen, dass nur ein Bruchteil aller begangenen Korruptionsstraftaten polizeilich bekannt wird und Eingang in die Statistik findet.

Zur Situation der Korruption in Deutschland lassen sich für das Jahr 2015 folgende Kernaussagen treffen:

- Korruptive Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern sind in der Regel längerfristig angelegt. Bei der

Mehrzahl der Straftaten bestand die korruptive Verbindung zwischen Geber und Nehmer mindestens ein Jahr lang.

- Zu einem weit überwiegenden Anteil erfolgte die Korrumpierung geplant (sog. strukturelle Korruption).
- Primäres Ziel auf Geberseite ist die Erlangung von behördlichen Genehmigungen und Aufträgen.
- Die deutliche Mehrheit der tatbereiten Nehmer besitzt eine sog. Amtsträgereigenschaft. Ein Großteil der tatbereiten Nehmer übt seine Aufgabe über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Jahre) aus.
- Erfolge in der Bekämpfung der Korruptionskriminalität hängen weiterhin stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise ab. So wurde im Jahr 2015 ungefähr die Hälfte aller Ermittlungen auf Basis externer Hinweise eingeleitet, wozu sowohl die mittlerweile in vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Strukturen als auch die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. die Einführung von Hinweisgebersystemen in einzelnen Bundesländern, beigetragen haben dürften.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Stand

2015

Druck

BKA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



